

**Sicherheitsdirektion für Wien
Vereinsangelegenheiten
1010 Wien, Schottenring 7- 9
Tel.Nr.: 313 10, Fax: 313 10/7958
E-Mail: bpdw.buerofuervvm@polizei.gv.at**

**Wien, am 15.02.2002
Sachbearbeiter:
ARat Mag. Gamsjäger, 7539 DW**

DVR: 0003506

Zahl: IV-SD- 10/VVM/2002

Betreff: Verein: Freunde des Augartens

Beilage: 1 Statut

An die Proponenten
z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Pönitz Erwin
Castellezgasse 29/23
A-1020 Wien

Die **Bildung** des im Betreff genannten Vereines wurde am 03.01.2002 der Sicherheitsdirektion für Wien, Vereinsangelegenheiten, angezeigt. Es wird mitgeteilt, daß die Bildung des Vereines innerhalb der sechswöchigen Frist nicht untersagt wurde.

Für den Sicherheitsdirektor: 
gez.: Mag. SCHERHAK, Hofrat



Hinweis

Das Leitungsorgan eines Vereines hat die Mitglieder dieses Organes unter Angaben ihrer statutenmäßigen Funktionen, ihres Namens und ihrer Wohnanschrift binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Bundespolizeidirektion Wien, Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, 1010 Wien, Schottenring 7-9, anzuzeigen – **Wahlanzeige**.

Dieser Vereinsbehörde ist innerhalb der gleichen Frist nach der Konstituierung des Vereines oder jeweils einer Verlegung des Vereinssitzes auch die Anschrift des Vereines mitzuteilen (§ 12 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951). Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, so hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 13 des Vereinsgesetzes 1951).

Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gelten die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Vereines als geladene Gäste anzusehen sind. Für solche geschlossenen Versammlungen besteht keine Anzeigepflicht. Allgemein zugängliche Versammlungen eines Vereines ohne Beschränkung auf geladene Gäste bzw. Mitglieder sind der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, Schottenring 7-9, spätestens 24 Stunden vor der **beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung schriftlich anzuzeigen** (§ 14 des Vereinsgesetzes 1951 und § 2 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes 1953).

Statutenänderungen sind der Sicherheitsdirektion für Wien, Vereinsangelegenheiten, 1010 Wien, Schottenring 7-9, unter Vorlage von drei Exemplaren der Statuten in der geänderten Fassung und eines Auszuges aus dem Protokoll der Vereinsversammlung, in der die Änderung der Statuten beschlossen wurde, anzuzeigen. Dieser Behörde ist auch die freiwillige Auflösung eines vom abtretenden Leitungsorgan des Vereines binnen vier Wochen anzuzeigen und von diesem auch in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 26 des Vereinsgesetz 1951). Auf Verlangen hat die Bundespolizeidirektion Wien als Vereinsbehörde jedermann Auskunft über die Anschrift eines Vereines und über dessen nach außen vertretungsbefugte Mitglieder zu erteilen. Auf Antrag des Vereines oder auch sonst von Personen oder Institutionen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, stellt die Behörde aufgrund der vom Leitungsorgan des Vereines erstatteten Anzeige eine Bestätigung darüber aus, wer zur Vertretung nach außen befugt ist – **Bestätigung** gem. § 12 (3) Vereinsgesetz.

Wird lediglich eine Bescheinigung des Vereinsbestandes gewünscht, so kann das Leitungsorgan eines Vereines um diese bei der Sicherheitsdirektion für Wien, Vereinsangelegenheiten, unter Vorlage eines korrekturfreien Statutenexemplares ansuchen - **Bestandsbescheinigung**.

Gebühren

Verlängerung der Frist zur Aufnahme der Vereinstätigkeit:
1x 13 € (178,88 ATS) Ansuchen
1x 6,50 € (89,44 ATS)

Statutenänderung: 1x 13 € (178,88 ATS) Anzeige

freiwillige Auflösung: 1x 13 € (178,88 ATS) Anzeige


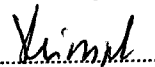
Amtsbestätigung: 1x 13 € (178,88 ATS) Ansuchen
1x 13 € (178,88 ATS)
1x 2,10 € (28,90 ATS)

Bestandsbescheinigung: 1x 13 € (178,88 ATS) Ansuchen
1x 13 € (178,88 ATS)
1x 2,10 € (28,90 ATS)

Beilagen: Jedes vorgelegte Statutenexemplar bzw. Protokoll (Auszug) ist als Beilage mit 3,60 € (49,54 ATS) je Bogen höchstens jedoch mit 21,60 € (297,22 ATS) zu versehen. Wahlanzeige sowie Versammlungsanzeigen sind gebührenfrei.

Hinweis: Die Gebühren können bei der obigen Behörde (Zimmer 428) mittels Bareinzahlung entrichtet werden. Weiters ist auch die Bezahlung mittels Erlagschein möglich.

Statuten des Vereines *Freunde des Augartens*

	Bundespolizei Wien 602
Schulter in der Höhe von	ATS
unter	Euro <u>7,20</u>
Liste/Id.Nr. <u>7</u>	eingehoben.
- 3. JAN. 2002	
	Unterschrift

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1 Der Verein führt den Namen *Freunde des Augartens*.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Castellezgasse 29/23, 1020 Wien.
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Wien.

2 Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Beibehaltung des Denkmalschutzes für den gesamten Augarten durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen und tritt für die Widmung als Parkschutzgebiet zumindest im bisherigem Umfang durch die Gemeinde Wien ein. Der Verein bezweckt weiters Substanzverbesserungen des Augartens im Sinne einer behutsamen Rückführung auf den historisch dokumentierten Zustand zu fördern und den gesamten Augarten in seiner Funktion als wichtigen und unersetzbaren Freiraum für die Bevölkerung zu stärken.

3 Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

3.1 Ideelle Tätigkeiten:

- Versammlungen
- Diskussionsabende
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinsziele

3.2 Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Sammlungen
- Zuwendungen

4 Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- *ordentliche Mitglieder*, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- *außerordentliche Mitglieder*, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern

5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die (den) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit –, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

- 6.1 Der *freiwillige Austritt* kann jederzeit erfolgen; er muß jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2 Die *Streichung* eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.3 Der *Ausschluß* eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem

Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8 Die Generalversammlung:

8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

8.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

8.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

8.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.

8.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten..

Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

8.7 Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in

dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9 Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

10 Der Vorstand:

10.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Obmann/der Obfrau,
- b) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- c) dem Kassier/der Kassierin,
- d) deren Stellvertreter/innen

10.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

10.4 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw dessen/deren

Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.

- 10.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7 Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 10.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 10.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- 10.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

11 Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

12.1 Der Obmann/Die Obfrau oder sein/ihre Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann aber dem/der Generalsekretär/in die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.

12.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann/Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- b) Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Die Stellvertreter/innen des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann/die Obfrau, der Schriftführer/die Schriftführerin oder der Kassier/die Kassierin verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

13 Die Rechnungsprüfer/innen:

- 13.1 Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2 Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 13.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen der Punkte 10.2, 10.8, 10.9 und 10.10 sinngemäß.

14 Das Schiedsgericht:

- 14.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15 Auflösung des Vereines:

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.2 Der letzte Vereinsvorstand muß die freiwillige Auflösung

- der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und
- in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

15.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der Generalversammlung bestimmt wurde.